

## **Merkblatt**

### **Zur Nutzung von Dienstfahrzeugen durch Fachschaftsvertreter, Studierende, Doktoranden\* und Stipendiaten**

Das Führen von Dienstfahrzeugen ist grundsätzlich auf das Stammpersonal der Dienststellen und Beschäftigte des Freistaates Bayern zu beschränken.

Der Benutzung von Dienstfahrzeugen der Universitäten durch Fachschaftsvertreter, Studierende, Doktoranden und Stipendiaten hat das Bayerische Staatsministerium für Unterricht und Kultus im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Finanzen in Ausnahmefällen unter folgenden Bedingungen zugestimmt.

1. Das Dienstfahrzeug darf nur im Zusammenhang mit Lehr- und Forschungsaufgaben der TUM überlassen werden.
2. Die Überlassung ist nur statthaft, wenn nicht die Möglichkeit besteht, die Führung des Fahrzeugs einem Bediensteten zu übertragen.
3. Die Führung des Fahrzeugs darf nicht allgemein, sondern nur für den konkreten Einzelfall gestattet werden.
4. Die Fahrerin, der Fahrer muss Gewähr für Zuverlässigkeit bieten, wovon sich die betreffende Lehrstuhl-/Institutsleitung persönlich zu überzeugen hat, insbesondere soll die betreffende Person mindestens eine Fahrpraxis von einem Jahr und 10.000 km nachweisen können und mindestens ein Jahr vor der Überlassung des Fahrzeugs unfallfrei gefahren sein.
5. Es hat bei der Überlassung eines Fahrzeugs an den vorgenannten Personenkreis eine Einweisung durch geeignete Personen zu erfolgen. Es ist zur pfleglichen Behandlung des Fahrzeugs anzuhalten und die einschlägigen Bestimmungen mitzuteilen
6. Da die vorgenannten Personen keine Bediensteten des Freistaates Bayern sind, ist darauf hinzuweisen, dass sie - bei Nutzung von staatlichen Fahrzeugen - bei einer Rückgriffshaftung nach den allgemeinen Haftungsregeln neben Vorsatz für jede Fahrlässigkeit, also auch einfache Fahrlässigkeit haften, falls sie keine entsprechende Haftpflichtversicherung abgeschlossen haben, die auch für durch sie verursachte Schäden bei Nutzung von fremden Fahrzeugen eintritt. Nach Möglichkeit sollten von den vorstehend genannten Personen Drittmittelfahrzeuge, die über eine Kfz-Haftpflichtversicherung verfügen, genutzt werden.

\*soweit kein Arbeitsvertrag mit der TUM besteht